

PLUS

Das Kanzleimagazin für Steuern, Recht und Wirtschaft

TOPAKTUELL AUF SEITE 3

Gastronomie ab 01.01.2024:
Umsatzsteuersatz springt auf
19 % zurück

„Unser Ziel ist der Erfolg unserer Mandanten.“

Liebe Mandanten/-innen,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, Sie kompakt und verständlich zu informieren. Wir haben dazu wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei Fragen zu den angesprochenen Themen sind wir gern für Sie da.

Ihr Team von **kettelhodt+partner**

Inhalt

S03

Gastronomie ab 01.01.2024: Umsatzsteuersatz springt auf 19 % zurück

S04

Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

S04

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

S04

Vermieter aufgepasst: Schon ab 2023 gelten verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

S04

Ermäßigter Steuersatz auf kurzfristige Vermietung gilt auch für Vermietung von Wohncontainern an...

S04

Mobile Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

S04

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

S04

Für Paare: Welche Veranlagungsvariante steuerlich günstiger ist

S05

GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

S06

Wenn Erben die Betriebsaufgabe erklären: Aufgabegewinn ist keine Nachlassverbindlichkeit

S06

Wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2024: Krankenversicherungspflicht neu prüfen

S07

Steueraspekte bei Mietimmobilien



Weiterlesen

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an.

Klicken Sie [hier](#)



Topthema

Gastronomie ab 01.01.2024: Umsatzsteuersatz springt auf 19 % zurück

Um die Gastronomie während der Corona-Pandemie zu stützen, hatte der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 01.07.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Ausgenommen hiervon waren lediglich Getränke. Die Regelung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Ein dauerhaft ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % auf den Verzehr von Speisen in Restaurants hatte im September 2023 keine Mehrheit im Bundestag gefunden. Ein entsprechender Entwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes war abgelehnt worden. Vonseiten der CDU/CSU-Fraktion war die Verlängerung der Umsatzsteuerermäßigung mit durch die Corona-Pandemie eingetretenen Verhaltensänderungen der Verbraucher begründet worden. Es wurde argu-

mentiert, dass die Verbraucher verstärkt geliefertes oder mitgenommenes Essen konsumieren würden, das dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Mit der Senkung sollten Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden und steigende Belastungen der Gastronomiebetriebe durch hohe Energie- und Einkaufspreise kompensiert werden. Im Ergebnis konnten die vorgebrachten Argumente für eine Entfristung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie im Bundestag jedoch nicht überzeugen. In der öffentlichen Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Post-Pandemie-Zeit auch anderen Branchen einen weiteren Strukturwandel zumutet und keine Rechtfertigung für eine dauerhafte Subventionierung der Gastronomiebranche bestehe.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr
Zur Webseite

NEWTICKER

Mehr entdecken? Diese spannenden Artikel finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite.



Vermieter aufgepasst: Schon ab 2023 gelten verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

[!\[\]\(e78f798d4ea5c530c9db49e7d26e6b95_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Ermäßigter Steuersatz auf kurzfristige Vermietung gilt auch für Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer

[!\[\]\(c694a3ff3b077d76910920a6a1593ab4_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Mobile Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden

[!\[\]\(05be7c7a8995decd503647c99211f7c2_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

[!\[\]\(dd161862f9164df98f62b726e9846241_img.jpg\) Zur Webseite](#)

Für Paare: Welche Veranlagungsvariante steuerlich günstiger ist

[!\[\]\(fe3aebe81acea8d45108cd2768939da7_img.jpg\) Zur Webseite](#)

In Kürze

Elektronische Registrierkassen mit TSE: Finanzämter führen verdeckte Kontrollen durch

Die neuen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sollten ursprünglich ab dem 01.01.2020 umgesetzt werden. Damit wurde die Pflicht geschaffen, Kassensysteme durch eine zertifizierte Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen. Die Frist zur Umrüstung der Systeme wurde mehrfach verlängert. Doch aufgepasst: Mittlerweile sind sämtliche Übergangsregelungen und Erleichterungen zum TSE-Einsatz abgelaufen!

[!\[\]\(899d8b7697d64725bf017d3296cfcf1b_img.jpg\) **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
Zur Webseite](#)

Änderungsbedarf bei Verträgen überprüfen

Wie in jedem Jahr sollten zwischen GmbH und (beherrschenden) Gesellschafter-Geschäftsführern getroffene Vereinbarungen auf ihre Fremdüblichkeit und Angemessenheit hin überprüft werden. Die entsprechende Dokumentation mindert das Risiko einer verdeckten Gewinnausschüttung. Sollen neue Vereinbarungen getroffen oder bestehende verändert werden, ist dies zeitnah schriftlich zu fixieren. Vertragsinhalte wirken sich bei beherrschenden Gesellschaftern nämlich steuerlich nur aus, wenn sie im Voraus getroffen und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt werden.

[!\[\]\(d3e32d099174a7c248ec1f564ee4f69c_img.jpg\) **Weiterlesen**
Entdecken Sie mehr
Zur Webseite](#)





GbR-Neuregelungen ab 2024 beachten

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden viele Bestimmungen geändert. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber erst 2024 in Kraft. Daher sollte – sofern noch nicht geschehen – in den nächsten Wochen geprüft werden, ob Handlungsbedarf besteht.

Neu ist insbesondere Folgendes: Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Bestimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Allerdings ist die Registereintragung Voraussetzung für die wirksame Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte – nämlich den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften sowie den Erwerb von Grundbesitz und von Immaterialgüterrechten, wenn diese in öffentlichen Registern eingetragen sind (beispielsweise Marken- oder Patentrechte).

Beachten Sie: Die IHK Köln gibt einen guten Überblick über die verschiedenen Regelungsbereiche (unter [gehezu.link/7e3f](https://www.ihk-koeln.de/gehezu/link/7e3f)).

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

ZAHLUNGSTERMINE

Januar | Februar 2024

Mittwoch, 10.01.2024 (15.01.2024*)

- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Donnerstag, 25.01.2024 (29.01.2024*)

- Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.02.2024 (15.02.2024*)

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Donnerstag, 15.02.2024 (19.02.2024*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Dienstag, 27.02.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

In Kürze

Wenn Erben die Betriebsaufgabe erklären: Aufgabegewinn ist keine Nachlassverbindlichkeit

Bei der Berechnung der Erbschaftsteuer dürfen Erben sogenannte Nachlassverbindlichkeiten abziehen, so dass sich ihre zu zahlende Erbschaftsteuer reduziert. Abziehbar sind unter anderem die vom Erblasser herrührenden (nichtbetrieblichen) Schulden, zum Beispiel Einkommensteuerschulden, die auf sein Todesjahr entfallen. Steuerschulden infolge einer rückwirkend von den Erben erklärten Betriebsaufgabe dürfen hingegen nicht abgezogen werden.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)

Wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2024: Krankenversicherungspflicht neu prüfen

Die jährlichen Sozialversicherungsrechengrößen werden (turnusgemäß) zum 1.1.2024 angepasst. Arbeitgeber müssen jährlich prüfen, ob für bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer nun die Versicherungspflicht eintritt oder eine Versicherungspflicht womöglich endet. Dann müsste die Behandlung in der Lohnabrechnung geändert werden.



Weiterlesen

Entdecken Sie mehr

[Zur Webseite](#)





Steueraspekte bei Mietimmobilien

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

Antrag auf Grundsteuererlass

Bei erheblichen Mietausfällen in 2023 besteht bis zum 31.3.2024 die Möglichkeit, einen teilweisen Erlass der Grundsteuer zu beantragen.

Voraussetzung ist eine wesentliche Ertragsminderung, die der Steuerpflichtige nicht zu vertreten hat. Diese liegt vor, wenn der normale Rohertrag um mehr als die Hälfte gemindert ist. Ist dies der Fall, kann die Grundsteuer um 25 % erlassen werden. Fällt der Ertrag in voller Höhe aus, ist ein Grundsteuererlass von 50 % möglich.

Größerer Erhaltungsaufwand

Sofern in 2023 größere Erhaltungsaufwendungen vorliegen, dürfen diese grundsätzlich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig

verteilt werden, was zur längerfristigen Progressionsminderung sinnvoll sein kann. Die Verteilung ist aber nur zulässig für Gebäude im Privatvermögen, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

In der Praxis ist die „Steuerfalle“ der anschaffungsnahe Herstellungskosten zu beachten. Denn Investitionen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung können, wenn sie 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen, nicht mehr als sofort abziehbare Werbungskosten berücksichtigt werden. Die Aufwendungen wirken sich dann „nur“ über die langjährige Gebäude-Abschreibung aus.

Praxistipp: Um den sofortigen Werbungskostenabzug zu sichern, kann es ratsam sein, die 15 %-Grenze innerhalb der Drei-Jahres-Frist durch zeitliche Verschiebung der Maßnahmen zu unterschreiten.

Weitere Themen finden Sie in unserem Blog unter www.kup-steuer.de/steuernews



Mehr erfahren

Entdecken Sie mehr

Zur Webseite

Kontakt

Kettelhodt & Partner PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstr. 39
21781 Cadenberge

Tel.: +49 (4777) 9333 0

Fax: +49 (4777) 9333 22

info@kup-steuer.de

www.kup-steuer.de

Wussten Sie schon, ...

... dass das Herz deutlich effizienter als unsere industriellen Pumpen arbeitet?

Pumpen werden in den verschiedensten Bereichen eingesetzt: in riesigen Gas- und Öl-Pipelines bis hin im Haushalt zur Beförderung von Wasser. Und das kostet natürlich Energie. Schätzungsweise gehen 10 % des weltweiten Stromverbrauchs auf den Betrieb von Pumpen zurück. Ein wichtiger Faktor dabei ist das Strömungsverhalten selbst: Wenn Flüssigkeiten oder Gase durch ein Rohr strömen, entstehen Verwirbelungen, die den Reibungswiderstand erhöhen, was sich wiederum auf den Energieverbrauch einer Pumpe auswirkt. Viele Anstrengungen wurden unternommen, um Rohre so zu gestalten, dass es zu weniger Verwirbelungen kommt. Eine Forschungsgruppe an einem österreichischen Institut hat nun einen anderen Ansatz gewählt, der den Energieverbrauch von Pumpen deutlich reduzieren würde: Die Pumpen sollten nach dem Vorbild des Herzens

in Intervallen arbeiten. Dazu haben die Forschenden drei Pumpweisen miteinander verglichen: Das bekannte gleichmäßige kontinuierliche Pumpen als auch das wellenförmige Pumpen in Intervallen führte zu den bekannten Verwirbelungen. Erst das Einführen einer Ruhephase zwischen den Pumpintervallen reduzierte die Verwirbelungen enorm. Um ihre Ergebnisse zu untermauern, untersuchte das Team daraufhin das Strömungsverhalten von Flüssigkeiten in anderen Rohrformen bei verschiedenen Pumpleistungen. Wie die Forschenden berichten, haben sie beim gepulsten Betrieb der Pumpen mit einer Ruhephase, in der die Pumpen nicht arbeiteten, deutlich weniger Turbulenzen beobachtet. Im optimalen Fall konnten sie den Reibungswiderstand um bis zu 27 Prozent und so den Energiebedarf um 9 % senken.